

Institutionelles Kinderschutzkonzept

Pfarrkindergarten Vagen



Stand: November 2022

Bemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt.
Sämtliche Personen—und Berufsbezeichnungen schließen alle Geschlechter mit ein.

1. Auflage November 2022

Copyright: Pfarrkindergarten Mariä Himmelfahrt Vagen
Neuburgstraße 18
83620 Vagen

Autoren: Andrea Steiner, Marianne Strauß

Layout und Gestaltung: Barbara Jansen

Inhaltsverzeichnis

Adresse und Kontaktdaten	5
Vorwort	6
Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt	6
Kultur der Achtsamkeit	7
Partizipation / Kinderfragebogen	8
Partizipation.....	8
Formen der Kindeswohlgefährdung	10
Vernachlässigung.....	10
Körperliche Gewalt	10
Seelische Grausamkeit	10
Sexueller Missbrauch	10
Formen der Kindeswohlgefährdung - Schaubild	11
Rechtliche Rahmenbedingungen.....	12
Prävention mit Risikoanalyse.....	14
Rechte des Kindes	14
Regeln.....	15
Präventionspunkte	17
Personal und Qualitätssicherung.....	18
Weiterführende Qualitätssicherung	19
Grenzverletzungen	20
Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung	20
Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Mitarbeiter zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen	21
Beratungs- und Beschwerdewege	23
Interventionsplan	24
Vorgang / Prüfstellen Erzdiözese	24

Handlungsleitfaden (1 – 3).....	25
Handlungsleitfaden 1 – Ein Kind kommt auf mich zu	26
Handlungsleitfaden 2 – Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung.....	27
Handlungsleitfaden 3 – Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung innerhalb der eigenen Einrichtung	28
Situationsportrait Beobachtung von vermutlichen Kindeswohlgefährdung .	29
Checkliste	30
Nachhaltige Aufarbeitung.....	34
Beratungsstellen	35
Schnelle Hilfe und Unterstützung am Telefon und online (kostenfrei und anonym).....	36
Schlussgedanke und Vereinbarung	37
Quellennachweis	38
Literaturverzeichnis.....	39
Fachliteratur: Kinderrechte & Kindeswohl.....	39
Fachliteratur: sexuelle Übergriffe unter Kindern.....	39
Fachliteratur und Arbeitshilfen: Kinderschutz & Sexualpädagogik.....	39
Fachliteratur und Arbeitshilfen: Kinderschutz & Medienpädagogik.....	40



Hausanschrift:

Neuburgstraße 18
83620 Vagen

Ihre Ansprechpartnerin:

Leitung: Dagmar Lenz

E-Mail: mariae-himmelfahrt.vagen@kita.ebmuc.de

Telefon: 0049 (0) 8062 2535

Träger der Einrichtung:

Katholische Pfarrkirchenstiftung Bruckmühl
Pfarrer: Augustin Butacu

Kita-Verbund Bruckmühl

Verwaltungsleiterin: Theresa Bergbauer

Sprechzeiten: Mo + Mi von 08.00 bis 12-30 Uhr

E-Mail: tbergbauer@ebmuc.de

Telefon: 0049 (0) 157 34 55 49 09

Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt

Das vorliegende Schutzkonzept unseres Pfarrkindergarten Mariä Himmelfahrt Vagen soll sicherstellen, dass die Kinder, die unsere Institution besuchen, das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung erleben und sicher in diesem Rahmen sind.

„Die anderen sind fühlende Wesen genau wie ich. Deshalb muss ich zu ihrem Wohle handeln.“

Dalai Lama

Unser katholischer Kindergarten ist eingebettet in schöner Natur auf dem Land. Eingebunden in einem dörflichen Rahmen mit aktiven Vereinsleben und engagierten Eltern.

Wir sind eine familienunterstützende christliche geprägte Bildungs- und Betreuungseinrichtung.

Das Leitziel unserer pädagogischen Bemühungen ist der beziehungsfähige, wertorientierte und schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

Wir haben für uns den Anspruch und den Auftrag, die uns anvertrauten Buben und Mädchen vor körperlich/ physischer und emotionaler/ psychischer Gewalt, Vernachlässigung, Grobheit und übergriffigen Verhalten zu schützen. Jedes Teammitglied – alle pädagogischen Fachkräfte, alle pädagogischen Zusatzkräfte sowie Praktikanten – sind sich dieser Aufgabe bewusst und tragen dazu bei, eine sichere Atmosphäre zu schaffen!

Unser aller Handeln orientiert sich an den Werten der christlichen Nächstenliebe.

*„Dein Kind sei so frei es immer kann.
Lass es gehen und hören,
finden und fallen,
aufstehen und irren.“*

Johann Heinrich Pestalozzi

Kultur der Achtsamkeit

Gelebter Kinderschutz in unserer Einrichtung bedarf einer dauerhaften Achtsamkeit. Diese gilt es im gemeinsamen Austausch im Team, mit den Kindern und den Eltern immer wieder zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

In unserer Einrichtung wird die Kultur der Achtsamkeit gelebt, indem

- wir achtsam und aufmerksam miteinander umgehen
- wir respektvoll und wertschätzend kommunizieren
- wir die eigenen Grenzen und die Grenzen Anderer wahrnehmen und überprüfen
- wir Gefühle von uns und unseren Umgebenden wahrnehmen, Impulse zulassen und in Transparenz und Partizipation umsetzen
- wir über Überzeugungen, Werte und Regeln sprechen



Partizipation ist ein gesetzlicher Auftrag und unter anderem im Bayrischen Kinderbildungsgesetz (BayKiBiG) geregelt. Hier heißt es in Artikel 10 Abs.2: „Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.“

Auch im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird die „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ in Paragraf 8 Abs.1 festgeschrieben: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“

Wir verstehen Partizipation auch als Überbegriff für Beteiligung, Teilhabe, Mitwirkung und/oder Miteinbeziehung aller Kinder im Zusammensein und verschiedener Entscheidungsprozesse.

Kindern das Recht zuzugestehen, sich zu beteiligen, wenn es um ihre Belange geht, braucht immer eine dem Entwicklungsstand des Kindes angemessene Beteiligungsform. Die UN-Kinderrechtskonvention enthält die wichtigsten Prinzipien, die der Beteiligung von Kindern zugrunde liegen. Diese sind:

- Transparenz
- Freiwilligkeit
- Respekt
- Lebensnähe
- Angemessenheit

Es ist der Auftrag von uns pädagogischen Fachkräften unser Handeln danach auszurichten und die Beteiligung dementsprechend zu gestalten. So werden Selbstvertrauen, Konfliktmanagement und weitere soziale Fähigkeiten beim Kind gefördert und ein fundiertes Demokratieverständnis kann sich entwickeln.

Beispiele hierfür in unserer Einrichtung finden sich im Morgenkreis und bei Kinderkonferenzen, wenn Kinder ihre Bedürfnisse artikulieren und äußern und sie sich mit den Bedürfnissen der anderen Kinder auseinandersetzen. Auch bei der jährlichen Kinderbefragung im Rahmen eines Fragebogens werden die Themen der Kinder ernstgenommen und gehört. Für die Eltern bieten wir verschiedene Gesprächsmöglichkeiten an. Auch Elternabende und Elternumfragen finden regelmäßig statt. Es werden Räume für Wertschätzung in der Kommunikation untereinander geschaffen.



KINDERFRAGEBOGEN

LIEBE KINDER NUN SEID IHR DRAN!

WIR WOLLEN VON EUCH WISSEN, WIE GUT ES EUCH BEI UNS GEFÄLLT.

Bestimmt hilft Dir ein Erwachsener beim Vorlesen und Ausfüllen. Du darfst gerne auch selbst zeichnen!



1. GEHST DU GERNE IN DEN KINDERGARTEN?

2. WAS MACHST DU IM KINDERGARTEN AM LIEBSTEN?

3. WAS FINDEST DU IM KINDERGARTEN NICHT SO TOLL?

4. WAS GEFÄLLT DIR AM KINDERGARTEN AM BESTEN?

5. WAS WÜRDEST DU DIR WÜNSCHEN?



Formen der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung

Grundlegende Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen werden unzureichend befriedigt. (Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Sicherheit, emotionaler Austausch und Förderung in Sprache und Bewegung)

Körperliche Gewalt

Kinder werden durch Eltern oder andere Personen körperlich beeinträchtigt, z.B. durch Schlagen, Treten oder durch Unterlassung (fehlende Versorgung von Verletzungen).

Seelische Grausamkeit

Wiederholte extreme Verhaltensmuster von Erziehungspersonen geben Kindern oder Jugendlichen zu verstehen, dass sie wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, oder nur dazu nützlich sind, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

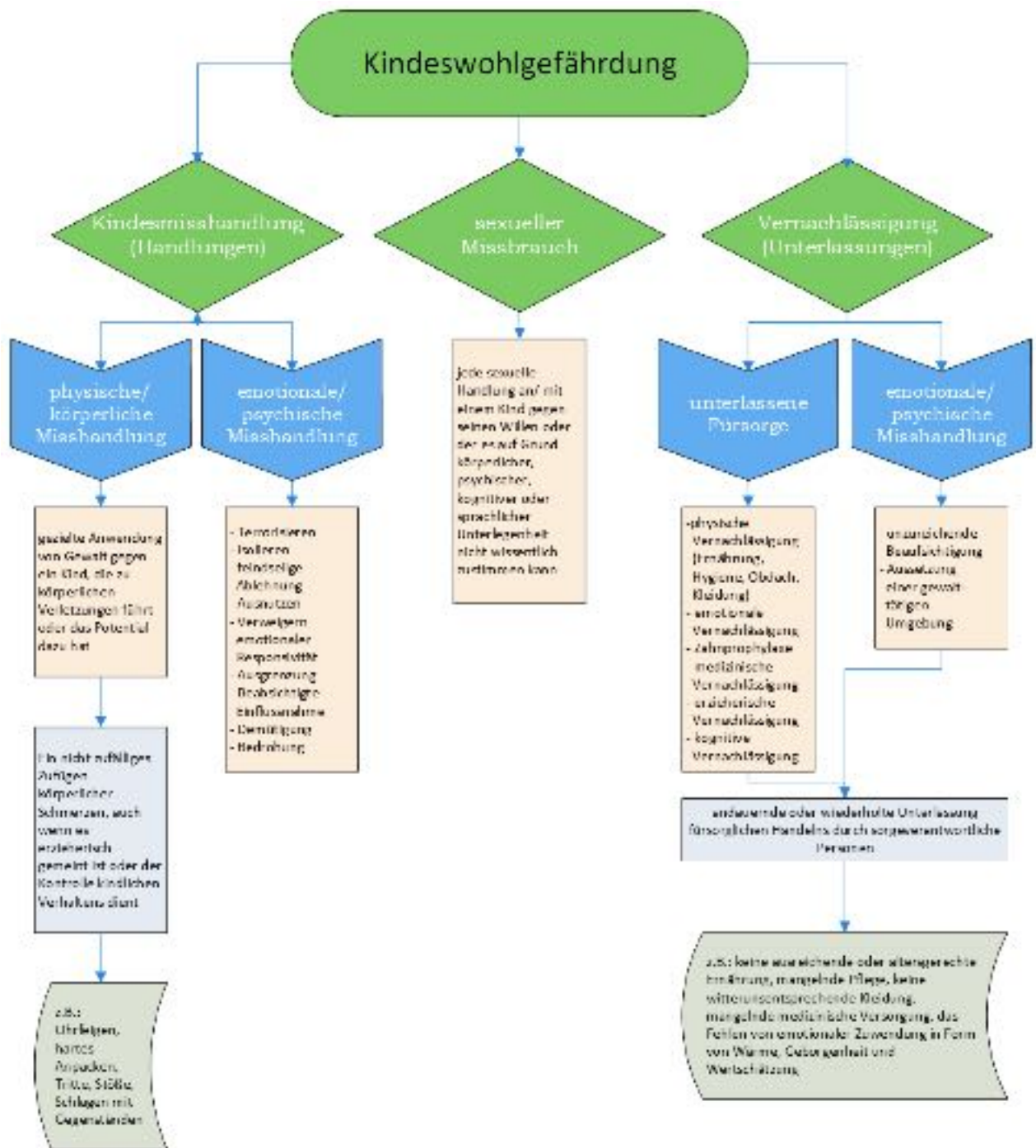
Sexueller Missbrauch

Dazu zählt jede sexuelle Handlung an oder vor Kindern und Jugendlichen.

Woran kann man Kindeswohlgefährdung erkennen?

- Blaue Flecken, Knochenbrüche
- Verbrennungen oder Verbrühungen
- Verletzungen im Genitalbereich
- Mangelernährung und Austrocknung
- Körpergeruch, verfilzte Haare, schlechte Zähne, schmutzige oder nicht passende Kleidung
- Schlafstörungen, Bettnässen oder Einkoten
- Verhaltensauffälligkeiten und -veränderungen
- Rückzugsverhalten
- Kontaktlosigkeit, ängstliches Verhalten
- Rückzug in Phantasiewelten bis hin zum Lügen
- Aufsässigkeit und Distanzlosigkeit
- Sexualisiertes oder dem Alter unangemessenes Verhalten
- Schulschwierigkeiten oder Leistungsabfall
- Selbstverletzung und Selbstmordversuche

Formen der Kindeswohlgefährdung - Schaubild



Insgesamt hat sich auf der normativen Ebene eine Nulltoleranz-Haltung gegenüber allen Formen von Gewalt gegen Kinder durchgesetzt. Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen.

Vielfältiges rechtspolitisches Handeln, verbunden mit einer gestiegenen medialen Aufmerksamkeit hat in den vergangenen Jahren zu deutlichen Veränderungen im Rechtsbewusstsein und auch in der Rechtswirklichkeit geführt [...] Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen [...] den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.

- **UN-Kinderrechtskonvention**

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts-) Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte. Die in dem „Gebäude der Kinderrechte“ wichtigsten Schutz- Förder- und Beteiligungsrechte finden sich in den Artikeln:

Artikel 2 „Diskriminierungsverbot“

Artikel 3 „Kindeswohls“

Artikel 6 „Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung“ und

Artikel 12 „Recht gehört zu werden“.

- **EU-Grundrechtecharta**

Die am 01.12.2009 in Kraft getretene EU-Grundrechtecharta enthält in Artikel 24 ausdrückliche Kinderrechte. Dort heißt es: „(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kindern betreffende Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

- **Grundgesetz (GG)**

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen [...]

(2) Das deutsche Volk bekennt sich [...]

Das Grundgesetz (GG) kennt bisher keine eigenen Kinderrechte. Auch vom Kindeswohl ist dort nicht explizit die Rede. Artikel 6 Abs.2 GG spricht lediglich vom Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen [...]

Daraus folgt, dass Rechte und Pflichten der Eltern an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden sind. Den Maßstab der elterlichen Handlungen und Unterlassungen bildet das Kindeswohl, insbesondere wenn es um die Lösung von Konflikten geht. Dabei geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 360, 376)

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**
Das Kindschafts- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden [...] Gemäß § 1631 Abs.2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- **Strafgesetzbuch (StGB)**
Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände.
- **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Sozialgesetzbuch**
Auch im Sozialrecht ist der Schutz von Kindern weit oben angesiedelt. Bereits in §1Abs.3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe [...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen [soll]“. In dem am 01.10.2005 neu in das SGB VIII eingeführten §8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. [...] Der Schutzauftrag gilt sowohl für die Jugendämter als Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als auch für alle übrigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste. Während die Absätze 1,3 und 4 Aufgaben und Arbeitsweise des Jugendamts beschreiben, beinhaltet § 8a Abs.2 SGB VIII das Vorgehen von anderen „Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen“. Zu diesen gehören auch Kindertageseinrichtungen.
- **Datenschutz kontra Kinderschutz**
Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtungen. Er findet allerdings dort seine Grenze, wo elementare Interessen Dritter berührt sind. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz.
- **Bayrisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**
§9b Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
(1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass [...] falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
(2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung [...]
- **Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**
§30 Abs.5 und §30a Abs.1 erweitertes Führungszeugnis

Rechte des Kindes

Ein wichtiger Baustein unseres Schutzkonzeptes ist die Prävention. Die Präventionsarbeit basiert auf den grundlegenden Rechten der Buben und Mädchen. Ferner bedeutet dies durch Kenntnisse aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche gezielt Schutzmaßnahmen zu erstellen.

Die Risikoanalyse gilt als die Basis unserer Schutzkonzeptes. Sie ermöglicht die Überprüfung institutioneller Strukturen und Arbeitsabläufe. Im Mittelpunkt steht das Erkennen möglicher Risiken und Schwachstellen, die Übergriffe und sexualisierte Gewalt innerhalb unserer Einrichtung ermöglichen oder gar begünstigen. Die Risikoanalyse ist somit das Wichtigste Instrument, um sich über Gefahrenquellen und mögliche Gelegenheitsstrukturen für potenzielle Täter in der Kindertageseinrichtung bewusst zu werden und diese zu minimieren.

Im Rahmen einer Potentialanalyse haben wir vorab eine Einschätzung entwickelt, welche präventive Strukturen und Maßnahmen bereits vorhanden sind, auf die mit dem Schutzkonzept aufgesetzt werden kann.

Anhand von Impulsfragen wurden und werden in Teamsitzungen Gefahrenquellen und mögliche Gelegenheiten für potenzielle Täter aufgedeckt und entsprechend Präventions- und Schutzmaßnahmen aufgestellt und umgesetzt.

Die Risiken und Schutzfaktoren der Einrichtung wurden und werden anhand der tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten ermittelt. In Begehungen der Räume und des Außenbereichs (Gruppenräume, Turnraum, Toiletten und aller anderen Zimmer sowie des Gartens) konnten und können sich die pädagogischen Fachkräfte aktiv mit dem Kinderschutzkonzept auseinandersetzen und handeln.

Raumkonzepte (innen und außen) bieten Kindern bei uns anregende Lernerfahrungen und entsprechen ihren Bedürfnissen. Im Kindergarten werden Nähe und Distanz gewahrt und Rückzugsmöglichkeiten geschaffen.

Beispiele hierfür in unserer Einrichtung sind unter anderem:

- In der pädagogischen Arbeit mit Körper, körperlichen Grenzen und Gefühlen (beim Turnen, Tanzen)
- Kinder entscheiden selbst, ob sie körperliche Nähe von Erwachsenen annehmen wollen
- Die Bedürfnisse dürfen verbal und nonverbal geäußert werden (z.B. Beim Trösten in den Arm genommen werden)
- Bei Toilettengängen haben fremde Personen (auch Elternteile) keinen Zutritt (Intimsphäre im Blick)
- In der Ausrusituation (Mittagsruhe) liegt jedes Kind allein auf einer Matratze und kann sich ausruhen
- Kinder werden nicht gegen ihren Willen von den pädagogischen Fachkräften festgehalten (z.B. in der Bringsituation, Ausnahme: akute Gefahrensituation)
- Kinder wissen, dass sie sich bei Ängsten, Sorgen oder Nöten jederzeit an die Fachkräfte wenden dürfen
- „ungute Gefühle“ dürfen geäußert werden und werden besprochen, wenn das Kind das Bedürfnis dazu hat.
- Kinder werden unterstützt ihre Grenzen zu wahren und ein „nein“ oder „Stopp“ zu äußern ohne Konsequenzen von anderen Kindern oder den Erwachsenen fürchten zu müssen.

Regeln

Die Präventionsarbeit beinhaltet außerdem Regeln, an denen sich die Buben und Mädchen halten müssen. Gemeinsame Absprachen, die in ausführlichen Besprechungen gemacht wurden, erleichtern den Kindergartenalltag. Sich an Regeln halten und Absprachen einhalten, begleitet uns ein Leben lang.

Es gibt gruppenspezifische Regeln und Vereinbarungen, die einer gewissen Dynamik ausgesetzt sind.

Hier Beispiele für allgemein gültige Regeln:

- Kinder begrüßen und verabschieden sich bei den Fachkräften in der Gruppe und im Garten
- Offene Kommunikation der Kinder gegenüber den Fachkräften, wer sich wo aufhält
- Wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander
- Hygienische Maßnahmen müssen eingehalten werden (Händewaschen, Husten in Armbeuge)
- Absprachen bei Ausflügen zum Beispiel in den Wald müssen klar definiert sein und umgesetzt werden („wie weit darf ich mich von der Gruppe entfernen“).



Ein Beispiel speziell für die Vorschulkinder ist jedes Jahr der „Tigerhasen-Selbstbehauptungskurs“

Anhand der Geschichte vom jungen, neugierigen Hasen, der in einer Angstsituation die Stärke eines Tigers einsetzt, wird die Gefahrenerkennung, richtiges Verhalten in kritischen Situationen und verbale Verteidigung in Rollenspielen geübt.

Zu Beginn des Kurses erhalten die Kinder über die Geschichte vom „Tigerhasen“ einen bildhaften Leitfaden, der hilft das Gelernte schnell abzurufen.

Ständige Begleitung einer pädagogischen Fachkraft aus jeder Kindergartengruppe.

Kursinhalte sind unter anderem:

- Die eigene Schutzzone und die Macht von „Stopp“
- Rollenspiel und verbale Verteidigung – richtiges Verhalten gegen Aggressoren (klares „Nein“)
- Hilfe holen (Pausenhof/ Lehrer) oder Spielplatz (Eltern-Erwachsene)
- Einfache Selbstverteidigungstechniken mit Pratzen
- Das „gute“ und das „schlechte“ Geheimnis
- Umgang mit fremden Erwachsenen
- sicheres Verhalten auf dem Schulweg



Präventionspunkte

Prävention in Folge unserer Risikoanalyse

Aufgrund unserer Risikoanalyse mit vielerlei Informationen über Gegebenheiten, räumlichen Bedingungen und Tagesabläufen, konnten folgende Punkte zur Prävention für unsere Einrichtung beschrieben und festgelegt werden:

- Der Dienstplan schließt aus, dass eine Person allein in der Einrichtung ist.
- Die Gestaltung der Übergänge ermöglichen einen notwendigen Informationsaustausch.
- Fremde Personen werden am Zaun, im Garten oder im Gebäude auf ihr Anliegen angesprochen.
- Externe Personen müssen sich bei einem Mitarbeiter anmelden und dürfen zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern bleiben.
- Sorgeberechtigte und Hausfremde haben das Kindergartengelände nach Verabschiedung zeitnah zu verlassen.
- Alle Personen sind angehalten Eingangstüren (Haustüren, Gartentüren) geschlossen zu halten.
- Die Kindertoilette darf ausschließlich von pädagogischen Mitarbeitern und den Kindern betreten werden.
- Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholen darf. Dem Personal unbekannt Personen stellen sich beim Abholen bei den Gruppenmitarbeitern vor, nachdem sie im Vorfeld durch die Erziehungsberechtigten über unsere Regeln informiert wurden.
- Unserer Kindergartenordnung enthält die notwendigen Regeln für unsere Einrichtung.
- Der Bildungs- und Betreuungsvertrag beinhaltet alle Datenschutzrechtlichen Vereinbarungen.
- Am Informationsabend enthalten die Sorgeberechtigten noch zusätzliche und sicherheitsrelevante Informationen.
- Elternbriefe und/ oder Aushänge weisen die Eltern auf aktuelle und neue Regeln hin.

Personal und Qualitätssicherung

Personalauswahl und auch die Personalentwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz. Dabei sehen wir den Träger, in Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung, in der Verantwortung, Mitarbeiter einzustellen, denen Schutzbefohlene vertrauenswürdig anvertraut werden können.

Bei Neuanstellungen informiert unsere Einrichtungsleitung den Bewerber über die Regeln des Kindergartens und die Vereinbarungen zur Prävention. Im Bewerbungs- bzw. Einstellungsgespräch wird das Thema Kinderschutz und Prävention transparent dargestellt. Die Verhaltensampel (siehe unter Punkt „Grenzverletzungen“) kann angesprochen werden. Somit wird jedem Bewerber klar signalisiert, dass in unserer Einrichtung der Schutz des Kindes ein hohes Ziel ist und es durch Transparenz in der gesamten Arbeit erreicht wird.

Neben der erforderlichen Selbstauskunft und einem erweiterten Führungszeugnis für jeden Mitarbeiter, finden in regelmäßigen Abständen Inhouse Schulungen für das Personal statt. An insgesamt fünf Teamtage stehen pädagogische Schulungen und Supervision auf dem Programm.

So wird sichergestellt, dass alle Mitarbeiter immer aktuell ein erforderliches, umfangreiches Fachwissen über Kindeswohlgefährdung und ihre Folgen, Grenzverletzungen und somit Handlungsabläufe bei Verdachtsfällen haben.

Neben Fortbildungen und Schulungen mit der Caritas Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle Rosenheim, den Kinderärzten Drs. Schmid und Strobelt, mit verschiedenen Vernetzungstreffen mit Fachleuten und der Stabstelle zur Prävention von sexuellen Missbrauch der Erzdiözese München-Freising, kann sich das Team mit Fachliteratur (zum Beispiel von der Gemeindebücherei Feldkirchen-Westerham) informieren und weiterbilden.

Die tägliche Arbeit wird stetig hinterfragt und durch konzeptionelle Arbeit verbessert.

Regelmäßige Teambesprechungen, Leiter- und Trägerkonferenzen und Fallbesprechungen mit externen Fachleuten runden das Ganze ab.

Alle zwei Jahre nimmt das gesamte Personal an Erste-Hilfe-Kursen explizit für Mitarbeiter in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen teil.

Zur Qualitätssicherung zählen auch die bereits erwähnten Kinder- und Elternfragebögen alljährlich.

Weiterführende Qualitätssicherung

Unser institutionelles Kinderschutzkonzept ist eine Herausforderung für das Team und alle Beteiligten, denn es ist ein dynamischer Prozess.

Wir arbeiten im Team an der Umsetzung und fordern von allen Mitarbeitern konsequentes Handeln und Tun in unserer täglichen Arbeit am und mit dem Kind.

Es wird ständig weiterentwickelt und überprüft. Dafür gibt es Teamsitzungen und genannte Inhouse-Schulungen, sowie Fallbesprechungen mit Fachdiensten.

Die regelmäßige, konkrete Überprüfung des Schutzkonzeptes obliegt der Einrichtungsleitung mit allen Teammitgliedern.



Grenzverletzungen

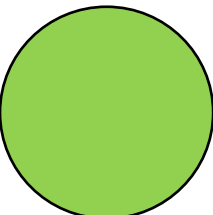
Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig.

Wichtig dabei ist es, Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Grenzverletzungen können zum Beispiel sein:

- Eine tröstende Umarmung, obwohl es dem Kind unangenehm ist
- Unangekündigtes Naseputzen bzw. Mundabwischen
- Kind auf den Schoß nehmen oder tragen, obwohl das Kind dies nicht möchte
- Verwendung von Kosenamen, Verniedlichung des Namens
- Unangekündigtes Betreten der Toilette
- Fotos von Kindern machen und diese weitergeben oder in sozialen Netzwerken verbreiten.

	Nicht akzeptabel	Zum Beispiel: aufreizende Kleidung, küssen, ungefragte Veröffentlichung von Fotos u.v.m.
	Kann passieren, sollte man vermeiden	Zum Beispiel: Schimpfen, laut werden, Kosenamen geben u.v.m.
	Wünschenswert	Zum Beispiel: Kind mit seinem Namen ansprechen, Trösten, in den Arm nehmen, wenn das Kind es will, wertschätzende Sprache u.v.m.

Auf den kommenden Seiten folgt:

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Mitarbeiter zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

(Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass

- Ich nicht gerichtlich bestraft* bin wegen der Vollendung des Versuchs folgender Straftaten:
- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht nach §171 StGB
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§174 und 184g StGB
 - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen nach §201 Abs.3 StGB
 - Vorsätzliche Tötungsdelikte nach §§211 bis 216 StGB
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB
 - Menschenhandel nach §232 bis 233a StGB
 - Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel nach §§234 bis 236 StGB
 - Nachstellung nach §238 StGB
 - Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angedroht ist nach §§29 Abs.3, 29a bis 30b BtMG
 - Vorsätzliche Körperverletzungsdelikte nach §§223, 224, 226, 227, 231 StGB, Raubdelikte nach §§249 bis 255 StGB, Aussetzung nach §221 StGB sowie Beleidigung auf sexueller Ebene nach §185 StGB zum Nachteil einer/s Minderjährigen
 - Strafbarer Vollrausch nach §323a StGB unter Begehung einer oder strafbarer Bedrohung nach §241 StGB mit einer der oben genannten Straftaten.

- Ich wegen folgender oben genannter Straftat/-en gerichtlich bestraft* bin:

Strafbestand:

Datum der Verurteilung / Erlasser des Strafbefehls:

Weiter erkläre ich, dass

- Ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat/-en ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.
- Wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat/-en werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des §72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. §30a BZRG in regelmäßigen Abständen nachweisen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwerwiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

*gemeint sind alle rechtskräftigen Haftbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind

Ort, Datum

Unterschrift

Beratungs- und Beschwerdewege

In unserem Kindergarten ist es wichtig, eine vertrauensvolle und wertschätzende Atmosphäre zu schaffen, in der sich Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte mit Achtsamkeit und Respekt begegnen und wohlfühlen.

Gerne greifen wir Anregungen, Wünsche und Ideen von Kindern, Eltern und Teammitgliedern auf. Diese Form des Feedbacks kann in allen möglichen Kommunikationssituationen erfolgen und wird als bereichernd abgesehen. Es dient der Weiterentwicklung der Einrichtung, ebenso wie die Beschwerde.

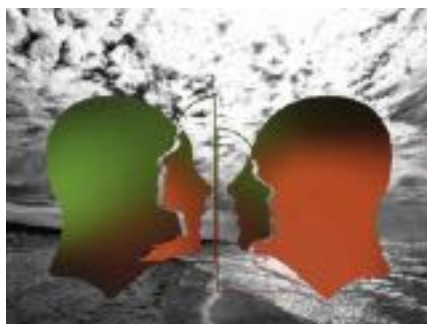
Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung, wie eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens bedeutsam. Sowohl für Kinder als auch für Eltern und Mitarbeiter gibt es im Kindergarten verschiedene Möglichkeiten, Kritik zu üben. Eine Beschwerde kann grundsätzlich mündlich und/ oder schriftlich erfolgen.

Damit eine Beschwerde zum Erfolg führt, haben sich vier Stufen bei der Umsetzung bewährt:

1. Zusammentragen und Klären der Fakten
2. Lösungsvorschläge gemeinsam suchen
3. Einen Konsens finden, der von allen Beteiligten getragen wird
4. Reflexion, ob das gewünschte Ziel erreicht wurde.

Jede Sorge, jeder Kummer und jedes Bedürfnis werden ernst genommen und umgehend bearbeitet. In den Gruppen werden altersentsprechend Gesprächsrunden abgehalten (z.B. im Morgenkreis). Hier erlernen die Kinder, mit Unterstützung des pädagogischen Personals, Regeln für ihr Zusammensein zu erstellen, einen respektvollen Umgang miteinander, Befindlichkeiten anderer Gruppenmitglieder wahr zu nehmen und Probleme anzusprechen. Das soll die Kinder in Ihrer Persönlichkeit stärken und ihnen Mut machen sich zu öffnen.

Anregungen und Beschwerden von Elternseite können in Elterngesprächen, Elternabenden sowie in den Umfragen behandelt werden.



Vorgang / Prüfstellen Erzdiözese

Die folgenden Handlungsleitfaden ermöglichen jeden Mitarbeiter bei einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung eine planvolle und zielgerichtete Vorgehensweise und bietet bestmögliche Orientierungshilfen zu erforderlichen Maßnahmen der Intervention.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten müssen gewahrt bleiben!

Wir unterscheiden im Vorgang (Handlungsleitfaden 1 – 3) zwischen:

1. Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexueller) Gewalt.
2. Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine Person außerhalb der Kindertageseinrichtung.
3. Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine Person innerhalb der Kindertageseinrichtung.

Eine klare Haltung der Mitarbeiter (keine Toleranz gegenüber Taten und Transparenz bei der Aufklärung), sowie die Mitteilungspflicht an die dienstvorgesetzte Person sind vorausgesetzt. Protokolle anhand der folgenden Situationsportrait-Beobachtung oder/und Checklisten sind bei entsprechenden Verdachtsfall zu führen.

Als „Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ wurden durch Kardinal Reinhard Marx ernannt:

Diplompsychologin Kirstin Dawin
St. Emmeramweg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 089/20 04 17 63
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

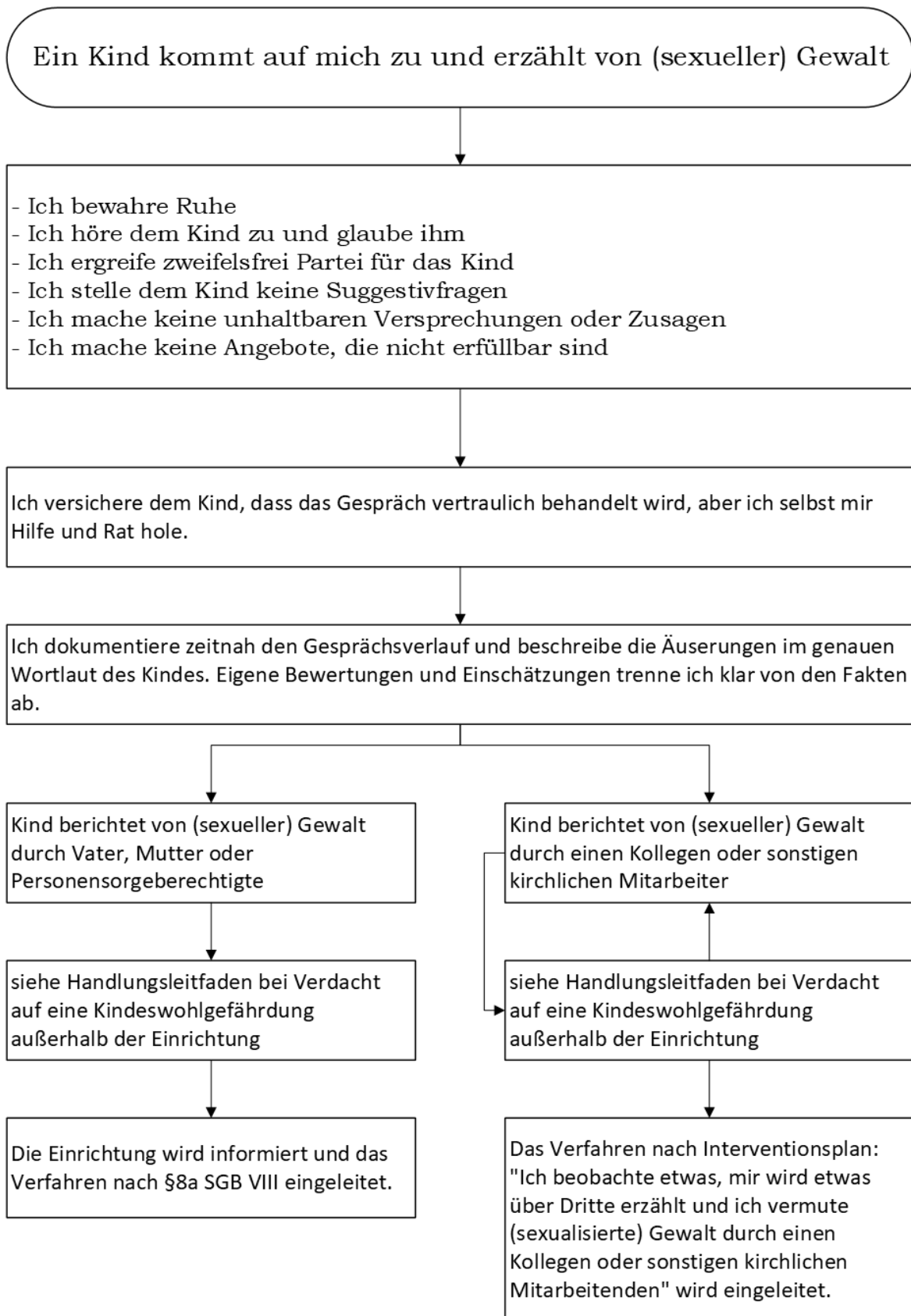
Dr. jur. Martin Miebach
Pacellistraße 4
80333 München
Telefon: 0 1747 300 26 47
Fax: 089/95 45 37 13 – 1
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

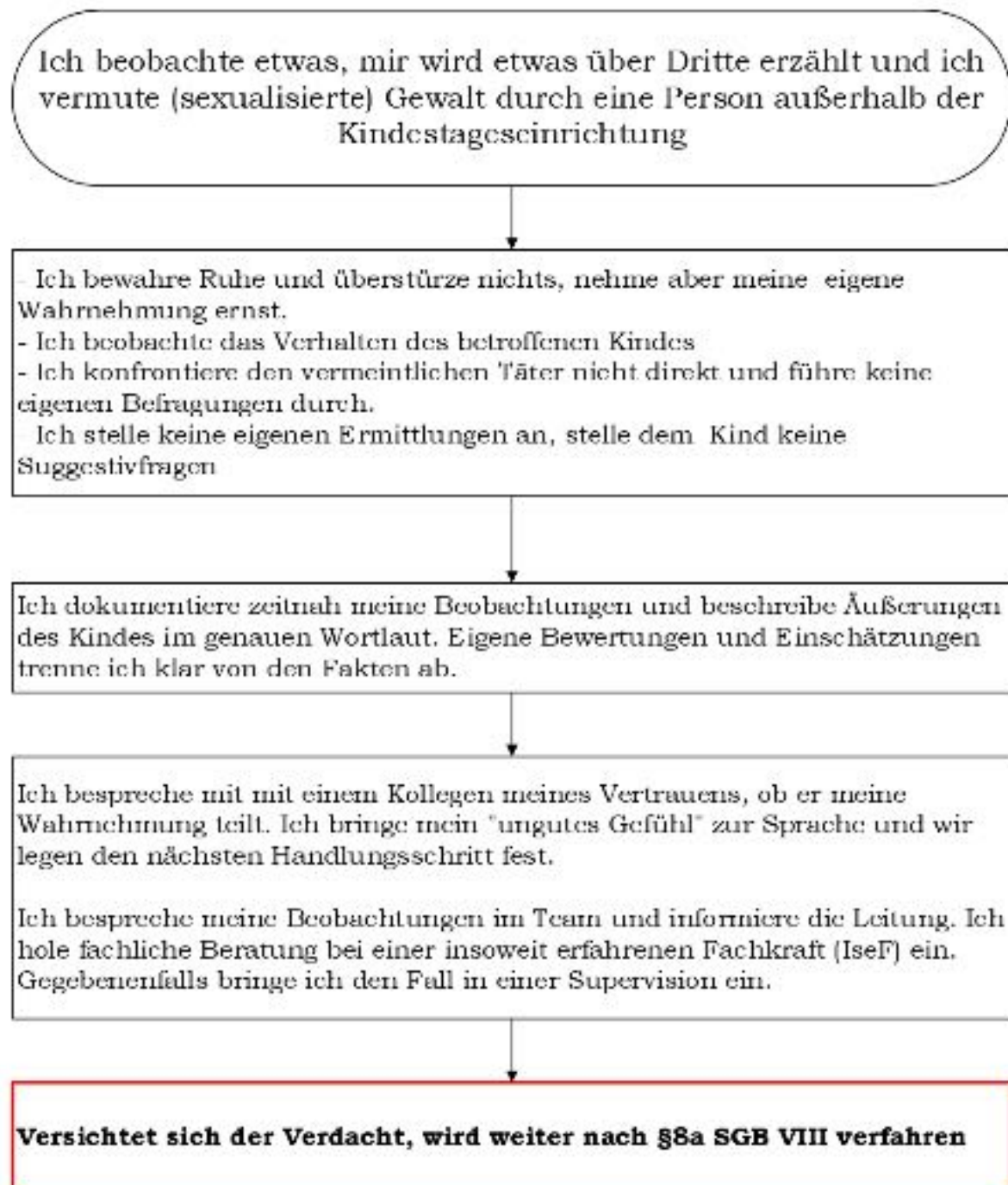
Kommt ein von sexuellem Missbrauch betroffenes Kind in die Einrichtung, wird die Präventionsbeauftragte des Ordinariats München/ Freising kontaktiert:

Christine Stermoljan
Diplom Sozialpädagogin
Kinder- und Jugendpsychotherapeutin / Verhaltenstherapie
Telefon: 0 170/ 224 56 02
E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

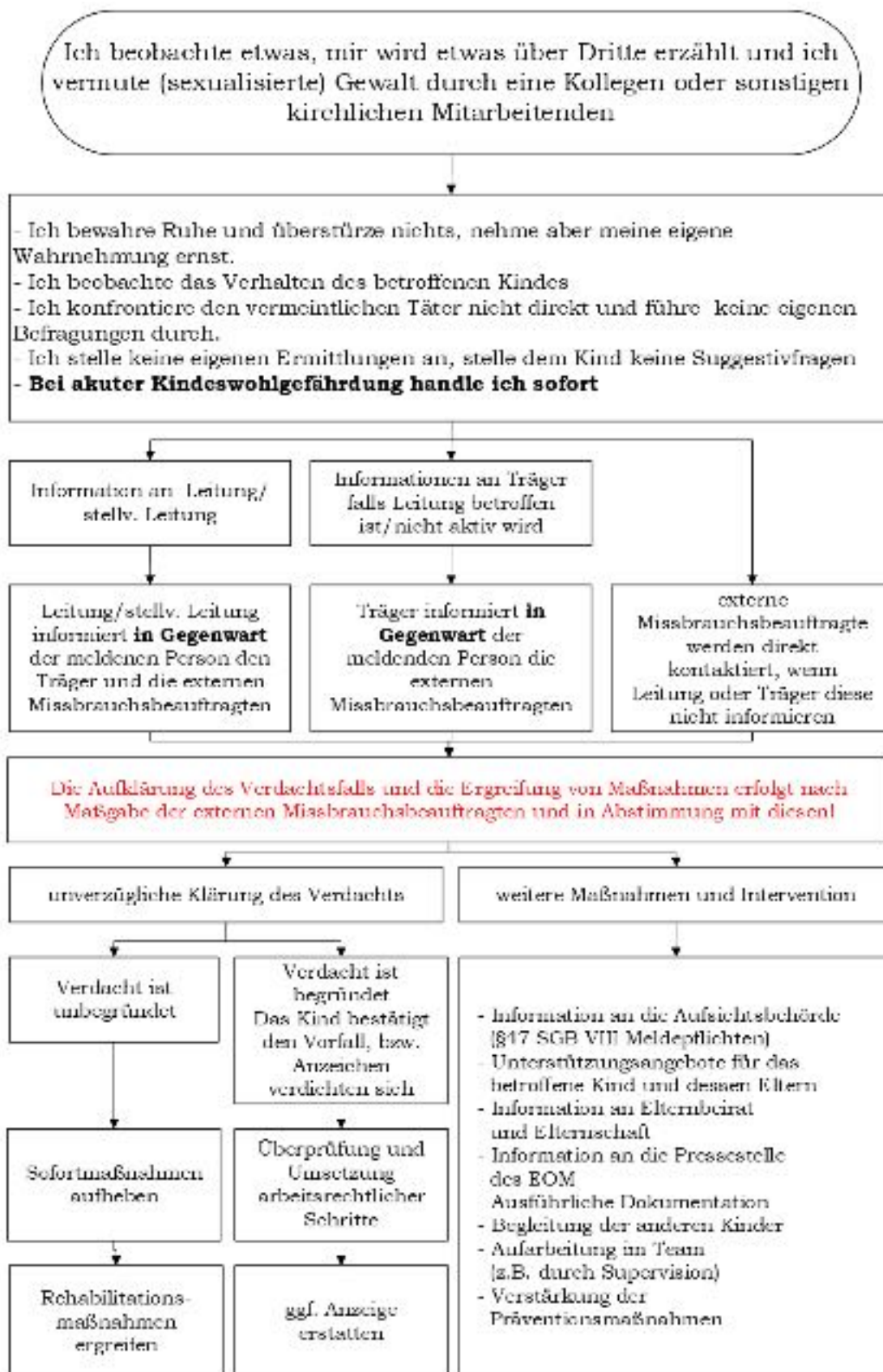
Auf den kommenden Seiten folgen:
[Handlungsleitfaden \(1 – 3\)](#)

Handlungsleitfaden 1 – Ein Kind kommt auf mich zu





Handlungsleitfaden 3 – Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung innerhalb der eigenen Einrichtung



Situationsportrait Beobachtung von vermutlichen Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes/ Jugendlichen bzw. Kenndaten

Geburtsdatum

Portrait begonnen

Portrait beendet

Datum/ Uhrzeit	Name MA/ Fachkraft	Eigene Reaktion/ Intervention/ eigene Gefühle	Neutrale Situations- beschreibung	Unterschrift
Beteiligte Personen an der Beurteilung:				
Fazit der Beobachtung(en) und Einleitung weiterer Handlungsschritte:				
Übergabe an Einrichtungsleitung:				

Ort, Datum

Unterschrift



Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung



Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.



Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung



Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:	Beobachtung der Fachkraft
1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt	<input type="checkbox"/>
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen	<input type="checkbox"/>
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und/oder zu essen	<input type="checkbox"/>
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend	<input type="checkbox"/>
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig	<input type="checkbox"/>
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend	<input type="checkbox"/>
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf	<input type="checkbox"/>
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf	<input type="checkbox"/>
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle	<input type="checkbox"/>



Anhaltspunkte in der Familiensituation:	Beobachtung der Fachkraft
10. Das Einkommen der Familie reicht nicht	<input type="checkbox"/>
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden	<input type="checkbox"/>
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend	<input type="checkbox"/>
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank	<input type="checkbox"/>
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt	<input type="checkbox"/>
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen	<input type="checkbox"/>
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern	<input type="checkbox"/>
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen	<input type="checkbox"/>
Anhaltspunkte in der Familiensituation des jungen Menschen:	Beobachtung der Fachkraft
18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab	<input type="checkbox"/>
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich	<input type="checkbox"/>
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen	<input type="checkbox"/>
21. Es besteht Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und/oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt	<input type="checkbox"/>
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten	<input type="checkbox"/>
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte	<input type="checkbox"/>

Tritt eine Kindeswohlgefährdung in unserer Einrichtung auf, sind in jedem Fall individuelle Maßnahmen zur langfristigen Aufarbeitung einzuleiten. Hier bedarf es eine offene Kommunikation mit Mitarbeitern, Eltern und Kindern. Neben der juristischen beziehungsweise rechtlichen Seite sind besonders psychologische, physische und soziale Aspekte von wesentlicher Beachtung. Eine intensive Auswertung der Krise ist vorzunehmen.

Nachdem der Kontakt zur Präventionsbeauftragten des Ordinariats München/ Freising:

Christine Stermoljan
Diplom Sozialpädagogin
Kinder- und Jugendtherapeutin/ Verhaltenstherapie
Telefon: 0170/224 56 02
E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

aufgenommen wurde, stehen zudem noch folgende Möglichkeiten/ Angebote des Trägers offen:

- Seelsorgerische Begleitung
- Vermittlung von Hilfsangeboten und Beratungsstellen
- Supervision für pädagogische Fachkräfte
- Gespräche mit Unterstützung fachlicher Hilfe für Mitarbeiter und Eltern
- Reflexion von fallrelevanten Abläufen
- Überprüfung und eventuell notwendige Änderungen des individuellen Schutzkonzeptes
- Bewusstes Setzen eines „Schlusspunktes“ der aktuellen Krise durch ein Abschlussgespräch

Beratungsstellen

Kinderärzte Drs. Schmid und Strobel
Bahnhofstraße 16
83052 Bruckmühl
Telefon: 08062/ 728770

Caritas Erziehungs-, Jugend-, und Familienberatungsstelle Rosenheim
Reichenbachstraße 3
83022 Rosenheim
Telefon: 08031/20 37 40

Pädagogische Fachberatung/ Fachaufsicht für
Kindertageseinrichtungen Mangfalltal
Landratsamt Rosenheim
Laubender Veronika
Telefon: 08031/39 22 478
E-Mail: veronika.laubender@lra-rosenheim.de

SkF Frauenhaus Rosenheim
Postfach 10 07 55
83007 Rosenheim
Telefon: 08031/38 14 78

Rosenheim Kinderschutzbund
Herbststraße 14
83022 Rosenheim
Telefon: 08031/12 929

Koordinierungsstelle Frühe Kindheit KoKi
Reichenbachstraße 8
83022 Rosenheim
Telefon: 08031/365 15 88

Kinderschutz Zentrum München
Kapuzinerstraße 9 D
80337 München
Telefon: 089/55 53 56
Fax: 089/55 02 95 62

Schnelle Hilfe und Unterstützung am Telefon und online (kostenfrei und anonym)

Das **Kinder- und Jugendtelefon**, der Nummer gegen Kummer, berät Kinder und Jugendliche über Telefon, E-Mail und Chatfunktion.
Telefon: 11 6 111 (Mo – Sa: 14-20 Uhr)

www.nummergegenkummer.de

Das **Elterntelefon**, der Nummer gegen Kummer, berät Eltern in Krisen- und Konfliktsituationen.

Telefon: 0800/111 0 550

www.nummergegenkummer.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesregierung:
Telefon: 0800/22 55 530 (Mo, Mi, Fr: 9-14 Uhr; Di+Do: 15-20 Uhr)

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Auf den Seiten der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.v. (bke) steht eine **Online-Jugendberatung** sowie eine **Online-Elternberatung** zur Verfügung.

Neu: Onlineberatungsangebote für Schwangere und Eltern mit Kindern von 0 – 3 Jahren.

www.bke.de



Schlussgedanke und Vereinbarung

„Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher als in der Art und Weise, wie sie mit ihren Kindern umgeht. Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer jeden Gesellschaft zugleich die verwundbarsten Bürger und deren größter Reichtum sind.“

Nelson Mandela

Das Wohlergehen und der Schutz unserer uns anvertrauten Buben und Mädchen ist unser Anspruch im Rahmen unseres christlichen Werteverständnisses an unser Miteinander und unsere Zusammenarbeit im Kindergarten!

Kinder verdienen Qualität der pädagogischen Arbeit -gerade auch im vorschulischen Bereich. Verstärkt müssen wieder die Kinder in den Fokus gerückt werden und der Beruf der pädagogischen Fach- und Zusatzkräfte aufgewertet werden.

Wenn unsere aktuelle Arbeitswelt es Eltern nicht erlaubt, ausreichend für ihre Kinder da zu sein, müssen wir unsere Arbeitswelt anpassen und nicht die Eltern und die Kinder.

Wir werden das individuelle Kindeswohl und die Rahmen- und Arbeitsbedingungen immer im Auge behalten.



Vagen, im November 2022

Quellennachweis

- Landratsamt Rosenheim Fachberatung Kindertagesstätten
- Erzdiözese München und Freising „Miteinander achtsam leben“
- Erzdiözese München und Freising „Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung“
- „Lernplattform“ der Erzdiözese München und Freising
- Dr. Maywald Jörg – diverse Publikationen
- Katholischer Kindergarten Erding
- Kinderschutzbund NRW
- Caritas Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle Rosenheim
- Bilder Pfarrbriefservice
- Bilder Kindergarten Vagen - privat



Fachliteratur: Kinderrechte & Kindeswohl

- Maywald, Jörg
(2022): Ballmann, Anke: Kinderschutz: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita. Don Bosco Verlag

(2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Herder Verlag

(2019): Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis. Herder Verlag

(2016): Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen. Herder Verlag

(2014): Kindeswohlgefährdung – vorbeugen, erkennen, handeln. Kindergarten heute. wissen kompakt. spezial. Herder Verlag
- Wedewardt, Lea (2022): Wörterzauber. Herder Verlag
- Pfeffer, Simone (2017): sozial-emotionale Entwicklung fördern. Herder Verlag
- TPS Spezial (2019): Wo ist die unsichtbare Linie? Kindergrenzen respektieren – Veränderungen anstoßen. Klett Kallmeyer Verlag.

Fachliteratur: sexuelle Übergriffe unter Kindern

- Freund, Uli; Riedel-Breidenstein, Dagmar (2006): Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Verlag: Mebes & Noack

Fachliteratur und Arbeitshilfen: Kinderschutz & Sexualpädagogik

- Kröger, Michael (2021): Kinderschutz: Sexualerziehung in der Kita. Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit. Arbeitsmaterial für Ausbildung, Weiterbildung und die Entwicklung eines sexualpädagogischen Konzepts: Verlag: Don Bosco.
- Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder Verlag

- Horner, Christoph (2021): Kinderschutz: Medienerziehung in der Kita. Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit. Arbeitsmaterial für Ausbildung, Weiterbildung und die Entwicklung eines Konzepts zur Medienbildung. Verlag: Don Bosco.
- Leopold, Marion; Ullmann, Monika (2018): digitale Medien in der Kita. Alltagsintegrierte Medienbildung in der pädagogischen Praxis. Herder Verlag.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bietet vielfältige Materialien zum Thema. (www.bzga.de)

- Liebevoll begleiten ... Körperwahrnehmung & körperliche Neugier kleiner Kinder vom 1. Lebensjahr bis zur Einschulung
- Über Sexualität reden ... zwischen Einschulung & Pubertät
- Über Sexualität reden ... die Zeit der Pubertät
- Trau dich! Du kannst darüber reden! Für Kinder
- Trau dich! Du bist stark! Jungenbroschüre
- Trau dich! Du bist stark! Mädchenbroschüre
- Trau dich! Ein Ratgeber für Eltern
- Dem Leben auf der Spur – kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten & Übergriffen (www.strohalm-ev.de)

